

Hinweise und Erläuterungen:

Pyrotechnische Gegenstände dienen Vergnügungs- oder technischen Zwecken und enthalten explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der darin enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck-, oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Allgemein werden pyrotechnische Gegenstände als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichnet.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Klassen eingeteilt. Anlage 1 der 1. SprengV zum Sprengstoffgesetz beinhaltet folgende Klassen:

| Klasse | Kennzeichnung | Inhalt | Eigenschaften |
|--------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I | BAM-P I | Kleinstfeuerwerk | – „Feuerwerksspielwaren“ – hat nach seiner Beschaffenheit, insb. nach der Menge seiner brennbaren Masse, bei seinem zweckbestimmten Gebrauch keine gefährliche Wirkung (Tischfeuerwerke, Scherzartikel, bengalisches Feuer, Partyknaller, ...) |
| II | BAM-P II | Kleinf Feuerwerk | – „Silvesterfeuerwerk“ – darf nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden (Knallfrösche, Kanonenschläge, Raketen, Feuertöpfe, Chinaböllern, ...) |
| III | BAM-P III | Mittelfeuerwerk | – darf mit Rücksicht auf die Menge seines Satzes und auf seine Auswirkung auf die Umgebung nur nach besonderen Gebrauchsanweisungen verwendet werden (bestimmte Raketenarten, Blitzknallbomben, ...) |
| IV | BAM-P IV | Großfeuerwerk | – alle pyrotechnischen Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit, insb. nach der Menge ihrer brennbaren Masse nicht unter die anderen Klassen und nach ihrem Verwendungszweck nicht unter die Klasse T fallen, |
| T | BAM-PT ₁ BAM-PT ₂ | Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke | – dazu gehören Gegenstände, die zur Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen oder zu Lehr- und Sportzwecken eingesetzt werden |

Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I besteht keine Einschränkung nach der hier zugrunde liegenden Rechtslage.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 Sprengstoffgesetz abgebrannt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 1 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember verwendet (abbrennt). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Das Ordnungsamt kann allgemein oder im Einzelfall aus **begründetem Anlass** Ausnahmen vom Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember zulassen.

Begründeter Anlass kann nicht jedes jährlich wiederkehrende Ereignis (Geburtstage, etc.) sein. Hier ist vielmehr darauf abzustellen, dass eher seltene bzw. einmalige Ereignisse (Jubiläen, besondere Feste, Volksfeste, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse etc.) den begründeten Anlass darstellen. Damit soll zum einen dem Willen des SprengG und dessen Verordnungen Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen aber auch die mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verbundenen Geräuschemissionen, die störend auf die Umgebung einwirken, eingedämmt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III, IV und T dürfen nur von Personen verwendet werden, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder einer Bescheinigung nach § 5 1. SprengV sind.